



BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

Landkreis Lüneburg
FD 62
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de
Werner Schulze
werner.schulze@bund-elbe-heide.de

Per mail: rrop_beteiligungsverfahren@landkreis-lueneburg.de

Lüneburg, den 18.02.2026

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025): Stellungnahme zum 3. Entwurf Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

In unseren bisherigen Stellungnahmen haben wir herausgearbeitet, dass sowohl der 1. als auch der 2. Entwurf des RROP weder im Einklang mit nationalem noch internationalem Recht stehen.

Wir stellen fest, dass unsere Bedenken auch im 3. Entwurf unberücksichtigt bleiben bzw. in der „Abwägung“ unzureichend sind, ganz wegdiskutiert, ins Gegenteil verkehrt und negative Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt sogar verstärkt werden.

Insofern bleibt unser bisheriger Vortrag einschließlich aller Anhänge und Bezüge voll umfänglich bestehen.

1. Abwägung

Zwar werden viele Kernpunkte der BUND-Stellungnahme (13.06.2025) formell aufgegriffen, wesentliche Argumente des BUND tauchen jedoch gar nicht oder nur verkürzt auf.

2. Nationales und internationales Recht

Sofern behauptet wird, Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und anderen bundes-, landes- und europarechtlichen Vorschriften seien ausreichend geprüft, wird solchen Behauptungen widersprochen.

Es steht z. B. auch noch nicht fest, ob neuere gesetzliche Regelungen (z. B. Windenergiebedarfsgesetz, BNatSchG) einer Normenkontrolle überhaupt standhalten. Zweifel sind angebracht. Laufende und zu erwartenden Verfahren sind abzuwarten und einzubeziehen.

Schon bestehende Urteile sind zu berücksichtigen. Das ist offensichtlich nicht bzw. nicht ausreichend geschehen. Auch insofern sind die Entwürfe zum RROP mangelhaft.

Anstatt raumordnender Wirkung im Sinne des nationalen und internationalen Rechtes entwickelt auch der 3. Entwurf raumzerstörende und nicht nachhaltige Wirkungen.

Nachfolgend soll dies durch einige Beispiele verdeutlicht werden.

3. Wiederherstellungsverordnung (WVO)

Die Bedeutung der Wiederherstellungsverordnung (WVO) wird mit der Behauptung vom Tisch gewischt, es bestehe „frühestens ab 2026 mit Eingang im Landesraumordnungsprogramm ein gesetzlicher Auftrag“. Dem wird widersprochen. Die WVO entwickelt bereits jetzt in ihrem Sinn und

ihren Zielen Rechtskraft, und zwar durchgehend. Flächen dürfen nicht unter Ignorieren der WVO raumordnungsrechtlich überplant werden, da diese gegebenenfalls als Wiederherstellungsflächen geeignet sind. Darunter fallen insbesondere große unzerschnittene Waldflächen, die für Natur, Umwelt und Klima wertvoll sind. Das Ziel der WVO wird verfehlt.

Das RROP muss sicherstellen, dass sich Flächen im Sinne des übergeordneten nationalem Rechts, wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz, dem EU-Recht und der herrschenden Rechtsprechung entwickeln können.

4. Gast- und Zugvögel

Zug- und Gastvögel werden auch im 3. Entwurf nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.

5. Artenschutz

Zahlreiche Arten aus Flora und Fauna sind auch im 3. Entwurf nicht bzw. nicht ausreichend geprüft bzw. gewürdigt.

Arten- und umweltschutzrechtliche Prüfungen, die im RROP-Entwurfsverfahren Erwähnung finden, sind zum Teil veraltet, unvollständig bzw. unbrauchbar.

6. Fläche

Neuversiegelungen sind zu stoppen bzw. durch Entsiegelung auszugleichen, was auch im 3. Entwurf nicht berücksichtigt wird.

Die Beanspruchung von Flächen ist auch im 3. Entwurf falsch, fehlerhaft und unzureichend erörtert bzw. abgewogen. Der Erhalt von Natur und Landschaft, bzw. das Landschaftsbild werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Biotopverbünde, Vorrangflächen Wassergewinnung, Vorrangflächen Artenreichtum, Vorrangflächen Wald, Vorrangflächen Kaltluftgewinnung, Vorrangflächen Klimaschutz etc. fehlen oder sind unzureichend, auch im 3. Entwurf des RROP.

7. Biotopverbund

Der Erhalt und die Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund sind nicht gegeben.

8. Gesamträumliche Entwicklung

Des Weiteren soll ein RROP, zunächst unabhängig von wirtschaftlichen Interessen, als Grundlage für zukünftige, nachhaltige untergeordnete Planverfahren entwickelt werden. Im vorliegenden Fall verhält es sich umgekehrt: Es laufen derzeit Planverfahren beim Landkreis Lüneburg, die nach dem aktuell gültigen RROP nicht genehmigungsfähig sind, auf die das neue RROP ganz offensichtlich aber zugeschnitten wird, wie z. B. ca. 15 Genehmigungsanträge für ca. 100 Windräder mit Waldrodungen und enormen Flächenverbrauch. Unsere Kritik betrifft aber auch andere Bereiche, wie z. B. Rohstoffabbau, Straßenbau, Siedlungerschließungen, Brückenbau, Industriegebiete, Leitungs- und Rohrbau etc.

9. Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen wurden auch im 3. Entwurf nicht bzw. nicht ausreichend geprüft. Flächen sind z. B. auch mehrfach, auch für unterschiedliche bzw. konkurrierende Nutzungen überplant, grenzen zu nah an Wohngebiete, Schutzgebiete, natursensible Bereiche etc.

10. Änderungen der zeichnerischen Darstellung im 3. Entwurf

Der 3. Entwurf zeigt, wie geringen Stellenwert den o. a. Werten wie Natur-, Artenschutz und Ökosystemvielfalt beigemessen wird, die für unsere Zukunft essentiell sind und für die sich der BUND als Umweltverband einsetzt.

Alle 3 Entwürfe erwecken den Eindruck, dass vorrangig und überwiegend im Sinne wirtschaftlicher, industrieller und gewerblicher Interessen gewichtet wurde, was aufgrund der schlechten Finanzlage des Landkreises Lüneburg und der Gemeinden durchaus verständlich ist, aber nicht mit geltendem Recht in Einklang steht und u. a. zu erheblichen Abwägungsdefiziten führt.

11. Abschlussbemerkungen

Rein vorsorglich, insbesondere zur Vermeidung von Präklusionen, beziehen wir uns in Bezug auf Natur-, Umwelt- und Klimaschutz auf die als Anlage unten aufgeführten weiteren Stellungnahmen, die wir auch zu unserem Vortrag machen und die im Anhang mit ihrer ersten Seite gelistet sind.

Auf Wunsch reichen wir die vollständigen Stellungnahmen auch gerne ausgedruckt nach. Ohne einen entsprechenden Hinweis gehen wir davon aus, dass sie Ihnen ohnehin vorliegen und keine weiteren Übersendungen aus Gründen der Verfahrensvereinfachung erforderlich sind.

12. Fazit

Das RROP ist insgesamt mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Wir möchten am weiteren Verfahren beteiligt bleiben.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke

Anlage 1: Stellungnahme der BI Breetze Berge (8 Seiten)

Anlage 2: Stellungnahme der BI Gegenwind-Westergellersen – Teil A und B (106 Seiten)

Anlage 3: Stellungnahme der BI Gegenwind-Westergellersen – Teil C, Umweltbericht (60 Seiten)

Anlage 4: Stellungnahme von Drs R. und A. Wörner und weiteren Unterstützern (5 Seiten)

Anlage 5: Stellungnahme der BI Gegenwind-Thomasburg (33 Seiten)

Anlage 6: Stellungnahme von B. und R. Köhler (RA Brauns) (43 Seiten)

Anlage 7: Stellungnahme der BI Südergellersen (5 Seiten)

Anlage 8: Stellungnahme von K. Mehrer und W. Kobernuß (4 Seiten)